

RS Lvwg 2019/11/6 LVwG-AV- 1165/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

06.11.2019

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z1

B-VG Art132 Abs1 Z1

Rechtssatz

Das objektive Interesse der beschwerdeführenden Partei an der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle ist ihre "Beschwer". Eine solche liegt vor, wenn das angefochtene Verwaltungshandeln vom Antrag der beschwerdeführenden Partei an die Verwaltungsbehörde zu deren Nachteil abweicht (formelle Beschwerde) oder mangels Antrages die Verwaltungsbehörde die beschwerdeführende Partei durch ihren Verwaltungsakt belastet (vgl VwGH 2013/03/0111 ua). Fehlt hingegen die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung (vgl VwGH 2000/11/0269).

Schlagworte

Finanzrecht; Wasseranschlussabgabe; Verfahrensrecht; Beschwerde; Rechtsschutzinteresse, Beschwerdegründe;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.1165.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at